

# **Kreisverordnung über den Schutz des Landschaftsteiles "Dürnbucher Forst" in den Gemeinden Biburg, Geibenstetten, Mühlhausen, Schwaig, Siegenburg, Train und im ausmärkischen Forstbezirk Dürnbucher Forst des Landkreises Kelheim - Landschaftsschutzgebiet Dürnbucher Forst -**

Aufgrund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl I S. 1275) i.d.F. der Verordnung vom 10. September 1959 (GVBl S. 233) i.V. mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl S. 243) erläßt der Landkreis Kelheim folgende mit Entschließung der Regierung von Niederbayern vom 3. Februar 1969 Nr. II 5-110 gA (KEH) 100 für vollziehbar erklärte Verordnung:

## **§ 1**

(1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden Biburg, Geibenstetten, Mühlhausen, Schwaig, Siegenburg, Train und des aus-märkischen Forstbezirkes Dürnbucher Forst des Landkreises Kelheim werden unter Landschaftsschutz gestellt.

(2) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:

Der Dürnbucher Forst ist ein geschlossenes Waldgebiet von ausgeprägter landschaftlicher Schönheit und Eigenart und gehört in seiner Größe zu den ausgedehntesten Waldungen Bayerns. Der Bevölkerung dient er als hervorragendes Erholungsgebiet. Er weist einen großen Wildreichtum auf.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen:

Die Grenze beginnt im Norden an der Kreuzung der neuen Bundesstraße 16 mit der von Schwaig nach Geibenstetten führenden Straße. Sie folgt vorerst der Straße nach Geibenstetten, südlich um Geibenstetten herum dem Waldrand bis hin zur Straße von Geibenstetten nach Mühlhausen. Nun zieht sie dieser Straße entlang in Richtung Mühlhausen bis zum Austritt aus dem Wald, von wo ab sie um Mühlhausen herum der Waldgrenze folgt bis hin zur Bundesstraße 299. Sie zieht jetzt dieser Straße entlang in Richtung Siegenburg bis 250 m vor der Kreuzung mit der Bundesstraße 301. Hier bildet der Waldrand die Grenze, bis südlich von Daßfeld der Wald wieder an die Bundesstraße 301 herantritt. Die Grenze zieht von hier ab der Bundesstraße 301 entlang südwärts bis an die Stelle, wo bei Neukirchen der Wald von der Straße zurücktritt. Hier folgt die Grenze dem Waldrand westwärts 300 m, danach der geradlinig in Südwest-Richtung verlaufenden Staatswaldgrenze bis zur Elsendorfer Straße. Hier zieht die Grenze der Elsendorfer Straße entlang in Südost-Richtung bis zu deren Austritt aus dem Landkreis. Sie folgt nun der Kreisgrenze in westlicher Richtung, nach Überquerung der Bundesstraße 300 zugleich der Regierungsbezirksgrenze, mit der sie, umbiegend nach Norden und Osten, hinzieht bis zur neuen Bundesstraße 16. Die Grenze folgt jetzt der neuen Bundesstraße 16 nach Ostnordosten, nach 750 m wieder der Regierungsbezirksgrenze nach Osten und Nordosten, bis diese erneut auf die neue B 16 trifft. Wieder bildet die neue B 16 die Abgrenzung bis hin zum Ausgangspunkt.

Aus den vorstehend begrenzten Landschaftsteilen sind ausgenommen das Gebiet der Exklaven "Umbertshausen" und "Bombenabwurfplatz Siegenburg" in dem Umfang, wie er sich aus der Landschaftsschutzkarte ergibt. Die Grenzen der beiden Exklaven verlaufen folgendermaßen:

Die Exklave Umbertshausen beginnt dort, wo die Elsendorfer Straße von Westen her kommend vor Umbertshausen den Kaltenbrunner Bach überbrückt und aus dem Wald heraustritt. Die Grenze zieht von hier entlang der Fahrstraße nach Nordnordwesten, bis diese nach 200 m in den Wald eintritt.

Hier folgt die Grenze dem Waldrand, der erst 125 m nach Norden zieht, dann 500 m nach Osten verläuft und auf einen Waldweg trifft. Die Grenze zieht mit diesem Waldweg 375 m nach Südsüdosten und, nach Westen ausgreifend, 250 m nach Süden zur Elsendorfer Straße. Nach Überquerung der Straße zieht die Grenze mit dem Waldrand 50 m nach Süden, 450 m nach Westsüdwesten bis zum Kaltenbrunner Bach. Diesem folgt die Grenze abwärts bis zum Ausgangspunkt.

Die Exklave Bombenabwurfplatz Siegenburg beginnt dort, wo die von Daßfeld nach Westen führende Fahrstraße nach 1,5 km einen breiten Fahrweg kreuzt. Dieser Fahrweg, der in einer Gesamtlänge von 7 km unmittelbar um den Bombenabwurfplatz herumführt, bildet die Grenze. Sie verläuft somit zuerst 850 m nach Südwesten, dann 500 m nach Westen, 1175 m nach Westsüdwesten, 625 m nach Nordwesten, 625 nach Norden, 1100 m nach Osten, 750 nach Nordosten, 1000 m nach Südosten und 375 m nach Süden zum Ausgangspunkt.

(4) Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte des Landratsamtes Kelheim vom 8. Oktober 1968 M 1: 25 000 eingetragen. Die Karte liegt beim Landratsamt Kelheim zur Einsichtnahme offen.

## § 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, welche das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen.

## § 3

(1) Wer ein Vorhaben durchführen will, das geeignet sein könnte, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, bedarf der Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes Kelheim (Untere Naturschutzbehörde).

(2) Der Erlaubnis bedarf insbesondere - auch wenn die Maßnahmen nach anderen Vorschriften weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind - wer

- a) Bauten aller Art,
- b) Zäune und Einfriedungen - ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune,
- c) Drahtleitungen,
- d) Buden oder Verkaufsstände errichten,
- e) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes oder Tümpel, Teiche, Findlinge oder Felsblöcke beseitigen,
- f) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und Weiher anlegen,
- g) Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
- h) Entwässerungen vornehmen,
- i) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zelten oder Wohnwagen aufstellen,
- k) Bild- oder Schrifttafeln, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen - ausgenommen Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln - anbringen,
- l) Kahlschläge in der Größe von mehr als 1,0 ha im Zusammenhang innerhalb eines Jahres durchführen,
- m) Umbrüche vornehmen

will.

(3) Ergibt die Prüfung, daß ein Vorhaben keine der in § 2 genannten Wirkungen hervorruft, so ist die Erlaubnis zu erteilen. Die Erlaubnis ist auch dann zu erteilen, wenn durch Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden kann, daß Wirkungen nach § 2 nicht eintreten.

#### § 4

Vor Erteilung der Erlaubnis (§ 3 Buchst. a, b, c, f, h) ist die Regierung zu hören.

#### § 5

Aus wichtigen Gründen kann das Landratsamt Kelheim (Untere Naturschutzbehörde) mit Zustimmung der Regierung von Niederbayern (Höhere Naturschutzbehörde) Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen (Genehmigung). Die Genehmigung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

#### § 6

Unberührt bleiben

- a) Die herkömmliche und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Wegebauwes und der Gewinnung der hierfür benötigten Bodenbestandteile und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei. Die Regelung in § 3 Abs. 2 Buchstabe l) bleibt hiervon unberührt. Die Errichtung von Zäunen und Einfriedungen unter Verwendung von Beton unterliegt jedoch auch im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagdausübung der Erlaubnispflicht nach § 3 Abs. 2 Buchst. b).
- b) die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 Bayer. Wassergesetz.

#### § 7

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27.07.1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.7.1976 (GVBl S. 294) kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, Maßnahmen gemäß § 3 ohne Erlaubnis durchführt oder gemäß § 5 festgesetzte Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen u.ä.) nicht einhält.

#### § 8

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Kelheim, 12. Febr. 1969

Nr. II-324-365/68  
gez.: R. Faltermeier, Landrat